

lich Jnne gegen dem iüweren Jacoben Künge umb 231 gl. lösen so Jme zu vorstehendem schaden gereichen [tue]". Darauf möchte er ihnen antworten, dass ihn Jakob Meyer schon vor einiger Zeit um Hilfe angegangen habe. Damals hätte er Meyer gerne geholfen, doch habe man sich leider mit Künge nicht einigen können. Deshalb habe er sich dann um den Fall nicht mehr weiter gekümmert.

Doch um ihnen, Ammann und Rat, und Meyer einen Gefallen zu erweisen, wolle er die Angelegenheit dergestalt zu lösen versuchen, indem "Ich einmal durch minen Bruder [Beat Jakob Zurlauben, gest. 1625] solche Summa Jacoben Künge erleggen lassen, mitt solcher heitteren Condition das er Jacob Meyer meinem gnedigen herren Ammann [Paul Müller?] Jnn die hand Loben, Zu miner wider heimkhunfft umb solche Summa hauptguts Zinses der Underpfanden, auch mier gevelligen widerlosung, ohne einichen minen kosten unnd schaden, gnugsam versichern welle." Deshalb möchte er sie bitten, Jakob Meyer, bevor Künge das Geld empfangt, ein solches Versprechen abzunehmen.

"Im ubrigen so werdend Jer min herren. uss vorgeendem minem schriben by minem bruder verstahnden haben wasmassen der 3 gmeinden [Aegeri, Menzingen und Baar] gsandten allhie umb brieff und Sigel ahnhalttendt."² Bekanntlich finde dies die Stadt Zug nicht nötig, "es sye den sach das von denn Catholischen Ohrtten gemeincklich ein schreiben ahn usch ... gelange, daruff Jer kurtzlich woll Zeanttwurten [verpflichtet wäret]". Inzwischen wolle er sich bemühen, den Gesandten der [kath.] Orte die Ansichten der Stadt Zug beliebt zu machen. Falle etwas Wichtiges vor, werde er ihnen dies durch einen eigenen Boten mitteilen lassen.

1) Datum nicht gesichert. Vgl. EA V 1, 768 d. Der Brief könnte eventuell auch im Juni oder Juli 1609 geschrieben worden sein. Vgl. EA V 1, 930 i.

2) Es ging dabei um Streitigkeiten zwischen dem Aeussern Amt und der Stadt Zug wegen der Verletzung von Bestimmungen des Libells.

Original, mit zerbrochenem Siegel - AH 36, 72-73 - Blatt 73^r leer

1630 November 20.

A

BERICHT [BEATS II. ZURLAUBEN] UEBER DIE VEREINBARUNG DER KINDER [KONRADS III. ZURLAUBEN SEL.] MIT IHRER MUTTER [EVA ZUERCHER] DIE NUTZUNG DES VAETERLICHEN ERBES BETREFFEND

Nach dem letzten Willen ihres Vaters hätte ihre Mutter ihr Leben lang den [St. Konrads-] Hof¹ "söllen und mögen besizen ... und Jm

übrigen von 3000 gl gält den Zins haben".

Am 20. November 1630 habe sie jedoch *"von Ruhmen und des besten wegen"* ihre bisherige Wohnung aufgegeben und mit ihren drei Kindern im Beisein von Stadtschreiber [Beat Jakob] Knopfli und Christoph Brandenburg folgendes vereinbart: Heinrich I. [Zurlauben] müsse ihr jährlich 125 Gl. und 6 Eimer Wein, Beat II. 100 Gl. und Elisabeth 25 Gl. verabfolgen. Diese Vereinbarung sei von allen drei Geschwistern unterzeichnet worden.

1) *Dieser gelangte darnach in den Besitz Heinrichs I.*

AH 36, 74 - Blatt 74^V leer

[ca. 1630]

A

ERKLAERUNG DER GESANDTEN VON ZUERICH UND [NEUGL.] GLARUS BEZUEGLICH DER GLAUBENSSTREITIGKEITEN, INSBESONDERE IM THURGAU

Nachdem die Gesandten der unparteiischen Orte [BE,BS,SH,FR,SO?] ihnen, den Gesandten von Zürich und [neugl.] Glarus, die schriftliche Erklärung der [im Thurgau] mitreg. [kath.] Orte übermittelt, hätten sie, die Gesandten, zur Antwort gegeben, bei ihrer schon früher abgegebenen Verlautbarung bleiben zu wollen. Auf jeden Fall sei man der Ansicht, dass man bezüglich der strittigen Punkte weder den Brief von 1533 noch den Abschied von Locarno anführen könne. Falls nötig, sei man aber gerne bereit, die Argumente Zürichs und [neugl.] Glarus' nochmals darzulegen.

"Belangendt aber Jr der Mitregierenden [V kath.] orthen aigne beschwerden, wüssent wir wegen der dreyen ersten und des fünfften Articuls von keinen solchen newerungen, oder dass man der Underthanen sich also annemen, und die Stimen Widersprechen oder Jemandten mit Arresten belegen Thüe, wessentwegen unnsere H. und ob. mit fueg könent beschuldiget werden, angesehen Keines deren dingen nit beschicht, dan us ursachen deren man vill lieber überhebt, Und dardurch man mit grosser Ungelegenheit und Costen hierzue Unumbgenglich benötiget wirt."

Was den vierten Artikel betreffe, so sei ihnen von Eingriffen ihrerseits in ehegerichtliche Händel, in Vogteiangelegenheiten *"und*